

Thüringer Landesverwaltungsamt

- Zuständige Stelle nach § 73 BBiG -

Seitenanzahl:

(mit Deckblatt)

Kennziffer:

Abschlussprüfung 2015 im Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Bürokommunikation am 20. Mai 2015

2. Prüfungsfach:

Verwaltung

Teil I: **Personalwesen** 60 %
(Aufgaben 1 – 2)

Teil II: ☐ **Finanzwesen (staatlich)** 40 %
(Aufgabe 3)

☐ **Finanzwesen (kommunal)** 40 %
(Aufgabe 4)

Prüfungszeit:

90 Minuten

Hilfsmittel:

VSV Thüringen (Stand: 98. Ergänzungslieferung)
nichtprogrammierbarer Taschenrechner

:

Hinweise:

siehe Seite 2

Anzahl der ausgegebenen Bearbeitungsblätter:

Zeitpunkt der Abgabe:

Aufgaben (Nummerierung)	Erreichbare Punktzahl
Teil I: Personalwesen	
Aufgabe 1	40
Aufgabe 2	20
Teil II: Finanzwesen	
Finanzwesen (staatlich) Aufgabe 3	40
ODER	
Finanzwesen (kommunal) Aufgabe 4	40
Gesamt	100

Bevor Sie mit der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnen, prüfen Sie bitte, ob Ihnen die Prüfungsaufgaben vollständig vorliegen! Fehlende Seiten oder Aufgaben reklamieren Sie bei der Aufsicht! Reklamationen nach Abschluss der Prüfung können nicht anerkannt werden.

Bitte beachten Sie vor der Lösung der Prüfungsaufgaben folgende Hinweise!

1) Die Prüfung besteht aus **zwei Prüfungsteilen:**

Teil I: Personalwesen

Teil II: Finanzwesen

2) Im Teil I sind alle Aufgaben (1 und 2!) zu bearbeiten!

3) Im Teil II der schriftlichen Prüfung können Sie zwischen kommunalem und staatlichem Finanzwesen wählen.

Kreuzen Sie das ausgewählte Fachgebiet ☐ auf dem Deckblatt an!

Teil I Personalwesen

Aufgabe 1

40 Punkte

Herr Max Beyer, geboren am 24. März 1994, hat am 1. September 2010 seine Ausbildung zum Fachangestellten für Bürokommunikation im Thüringer Finanzministerium (TFM) begonnen und am 31. Juli 2013 sein Prüfungszeugnis erhalten. Im unmittelbaren Anschluss an seine Ausbildung begann er seine Tätigkeit beim Finanzministerium.

Aufgrund persönlicher Veränderungen möchte er von Erfurt nach Gera ziehen und dort bei einer Thüringer Landesbehörde arbeiten. Der Zeitpunkt der Einstellung soll der 1. April 2015 sein, deshalb gibt er im Finanzministerium sein Kündigungsschreiben am 25. Januar 2015 ab.

- 1.1 Prüfen und erläutern Sie, ob er in der neuen Behörde nochmals eine Probezeit zu absolvieren hat! 4 Punkte
- 1.2 Begründen Sie, in welcher Stufe Herr Beyer zu Beginn seiner Beschäftigung beim TFM eingruppiert werden kann und wann er die nächste Stufe erhalten kann! 6 Punkte
- 1.3 Musste der Personalrat bei der Einstellung nach der Ausbildung beteiligt werden? Benennen Sie die Rechtsgrundlagen für Ihr Prüfergebnis! 7 Punkte
- 1.4 Ist die Kündigung fristgerecht erfolgt, damit er am 1. April 2015 in der Behörde in Gera beginnen kann? Begründen Sie ihre Antwort unter Angabe der Rechtsgrundlagen! 18 Punkte
- 1.5 Erläutern Sie, ob Herrn Beyer seine Tätigkeit beim Finanzministerium als Beschäftigungszeit angerechnet werden kann! 5 Punkte

Aufgabe 2

20 Punkte

Pauline Hempel wurde am 1. Oktober 2014 in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes bei der Stadt Arnstadt eingestellt. Sie hat ihr Abitur mit sehr guten Ergebnissen abgeschlossen. Im Rahmen des Auswahlverfahrens hatte sie sich gegenüber dem Mitbewerber Jonas Fischer durchgesetzt, der sein Abitur mit durchschnittlichen Ergebnissen abgeschlossen hat.

- 2.1 Welche verfassungsrechtlichen Bestimmungen lagen der Entscheidung zugunsten von Pauline Hempel zugrunde? 5 Punkte
- 2.2 Fertigen Sie die Ernennungsurkunde, die ihr aus diesem Grund am 29. September 2014 ausgehändigt wurde. 10 Punkte
- 2.3 Welche Konsequenzen hätte es gehabt, wenn die Urkunde erst am 4. Oktober 2014 ausgehändigt worden wäre. 5 Punkte

Teil II Finanzwesen (staatlich)

Aufgabe 3

40 Punkte

In einer Pressemitteilung vom 12. Februar 2015 stand: „Finanzministerin Heike Taubert erwartet im Kabinett schwierige Verhandlungen über den neuen Thüringer Landesetat 2015. Bereits beim Beschließen der Eckpunkte des Finanzplans hatten einige Minister auf höhere Budgets gepocht. Nach der Abstimmung in den Ministerien will das Kabinett den Haushaltsentwurf am 21. April 2015 beschließen....“

Interpretieren Sie diese Aussage und gehen Sie dabei auf folgende Fragen ein:

- 3.1 Erläutern Sie den Zusammenhang zwischen Finanzplan, Haushaltsplan und Haushaltsgesetz! Begründen Sie Ihre Aussage mit den einschlägigen Rechtsgrundlagen! 8 Punkte
- 3.2 Beschreiben Sie das Zustandekommen von Haushaltsplan und Haushaltsgesetz. Gehen Sie dabei auch auf die im Sachverhalt genannten Daten ein und nennen Sie die jeweils zutreffenden Rechtsgrundlagen! 15 Punkte
- 3.3 Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus der verspäteten Beschlussfassung zum Haushalt? Prüfen Sie, ob die nachfolgenden Verpflichtungen/Vorhaben dennoch eingegangen/geleistet werden dürfen:
- a) Bezahlung der Entgelte und Besoldungen der Landesbediensteten
 - b) Gewährung von Zuweisungen zur Weiterführung des Neubaus einer Aufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (Vorjahresansatz 1,5 Mio. EUR)
 - c) Einstellungen von dringend benötigten Polizeibeamten für pensionierte Mitarbeiter
 - e) Gewährung von Beihilfen nach den Sozialgesetzbüchern
 - f) Kreditaufnahme zur Finanzierung der Zuweisung für die Aufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (Kreditsumme 3 Mio. EUR, im Vorjahreshaushalt waren rd. 9 Mrd. EUR veranschlagt)

17 Punkte

Teil II Finanzwesen (kommunal)

Aufgabe 4

40 Punkte

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2015 der thüringischen Stadt Wünschdirwas ergeben sich Fragen und Zweifel. Nehmen Sie zu den folgenden Punkten rechtlich Stellung und begründen Sie ausführlich Ihre Ansichten.

- 4.1 Können die vom Ordnungsamt auferlegten Bußgelder und die in Verwaltungsverfahren festgesetzten Zwangsgelder in einer Haushaltsstelle zusammengefasst werden? 6 Punkte
- 4.2 Für Hilfeleistungen der Feuerwehr sind bisher 4.800 EUR veranschlagt worden. Kann vorgesehen werden, etwaige Mehreinnahmen zur Bestreitung der Betriebskosten für die Fahrzeuge der Feuerwehr zu verwenden? Was ist zu veranlassen? 7 Punkte

- 4.3 Es hat sich herausgestellt, dass die Stadt einen Teil ihrer im laufenden Jahr erzielten Gewerbesteuerereinnahmen am Jahresende zurückzahlen muss. In welcher Weise ist die Rückzahlung zu bewirken? Benennen Sie die Haushaltsstelle, auf der der Vorgang zu buchen ist! 7 Punkte
- 4.4 Der Kleingartenverein „Rote Rübe“ hat sich an den Bürgermeister gewandt und gefordert, die Pachteinnahmen, die die Stadt für die Gartengrundstücke erhält, für den Bau eines neuen Zaunes zum Schutz der Gartenanlage gegen Wildtiere zu verwenden. Der Bürgermeister fragt Sie, ob es möglich ist, die Pachteinnahmen für diesen Zweck vorzusehen. 15 Punkte
- 4.5 Die Leiterin des Tierparks möchte im Haushaltsjahr 2015 einen Elefanten kaufen. Sie möchte wissen, auf welcher Haushaltsstelle sie den entsprechenden Planansatz (5.000 EUR) veranschlagen soll. 5 Punkte

Lösungsvorschlag:

	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt.	Zweit- korrekt.
Aufgabe 1	40		
1.1: Laut § 2 Abs.4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit. Diese entfällt nur bei unmittelbarem Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis. Deshalb muss Herr Beyer in der neuen Behörde eine Probezeit ableisten.	4		
1.2: Zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses erhielt Herr Beyer die Stufe 1 der vereinbarten Entgeltgruppe, da keine einschlägigen Berufserfahrungen vorlagen. Nach 1 Jahr in der Stufe 1, d.h. ab 01.08. 2014 erhält er die Stufe 2 laut §16 Abs. 2 Satz 1 TV-L.	6		
1.3: Laut § 69 ThürPersVG handelt es sich um ein Verfahren der Mitbestimmung. Danach muss der Personalrat bei der Übernahme von Herrn Beyer gemäß § 75 Abs.1 Nr.1 ThürPersVG mitbestimmen. Ohne die Zustimmung des Personalrates konnte Herr Beyer nicht beschäftigt werden.	7		
1.4: Die Kündigungsfrist richtet sich laut § 34 Abs.1 Satz 1 TV-L nach Ablauf der ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses nach der Beschäftigungszeit. Die Beschäftigungszeit ist nach § 34 Abs.3 TV-L die beim selben Arbeitgeber zurückgelegte Zeit im Arbeitsverhältnis, auch wenn sie unterbrochen ist. Das Ausbildungsverhältnis zählt nicht mit, da es kein Arbeitsverhältnis ist. Die Beschäftigungszeit vom 01.08.2013 bis zum 25.01. 2015 - Zugang der Kündigung - (§187 Abs.2 BGB, §188 Abs.2 BGB) beträgt mehr als ein Jahr, aber weniger als	18		

fünf Jahre. Die Kündigungsfrist beträgt laut § 34 Abs.1 Satz 2 TV-L sechs Wochen zum Schluss des Kalendervierteljahres. Der Beginn der Kündigungsfrist ist laut § 187 Abs.1 BGB der 26.01.2015, das Ende der Kündigungsfrist ist der 08.03.2015 laut § 188 Abs.2 BGB. Der Schluss des Kalendervierteljahres ist der 31.03. 2015, d.h. die Frist wurde eingehalten.			
1.5: Laut Definition der Beschäftigungszeit § 34 Abs. 3 Satz 1 TV-L zählt die Beschäftigung beim Finanzministerium mit, da die Tätigkeit beim selben Arbeitgeber erfolgte.	5		

Aufgabe 2	20		
2.1: In Art. 33 Abs. 2 GG wird das Leistungsprinzip festgelegt. Der Zugang zum öffentlichen Dienst wird ausschließlich von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung abhängig macht. Art. 33 Abs. 5 GG legt die hergebrachten Grundsätze des Berufs-beamtentums fest. Zu diesen Grundsätzen gehört das Leistungsprinzip. Das Leistungsprinzip sichert und beherrscht den grundgesetzlich verankerten Zugang zu Eintritt in ein Beamtenverhältnis. Als Leistungskriterium ist die Abiturzeugnis heranzuziehen.	5		
2.2: Urkunde Im Namen der Stadt Arnstadt ernenne ich Pauline Hempel mit Wirkung zum 01.10.2014 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Stadtinspektoranwärterin Arnstadt, 29.09.2014 Siegel Unterschrift Bürgermeister	10		
2.3: Gemäß § 8 Abs. 5 ThürBG wird die Ernennung mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, sofern nicht ein späterer Tag in der Urkunde angegeben ist. Eine rückwirkende Ernennung ist unzulässig und insoweit unwirksam (vgl. § 8 Abs. 4 BeamStG). Wird die Urkunde erst am 04.10.2014 ausgehändigt, wird die Ernennung auch erst zum 04.10.2014 wirksam.	5		
Aufgabe 3	40		
3.1: Für jedes HH-Jahr wird ein <u>HH-Plan</u> festgestellt (Art. 99 f. ThürVerf, §§ 1, ThürLHO), der die für das nächste HH-Jahr geplanten Einnahmen, Ausgaben, sowie	8		

Verpflichtungsermächtigungen und Stellen enthält, der als Bestandteil des <u>HH-Gesetzes</u>, welcher den parlamentarischen Prozess zu durchlaufen hat, Gesetzesqualität erlangt. Der HH-Plan ist eingebettet in die mittelfristige <u>Finanzplanung</u>, die als 5 Jahresplanung diesen HH-Plan als 2. Planungsjahr beinhaltet (§ 50 Abs. 2 HGrG). Der Finanzplan hat keine Rechtsverbindlichkeit (§ 31 ThürLHO).			
3.2: Zustandekommen des Haushaltes: • Übergabe der Voranschläge durch die für den Einzelplan zuständigen Stelle an Minister der Finanzen (MF, ggf. mit Organisations- und Stellenplänen); Kopie an Rechnungshof, ggf. Stellungnahme vom Rechnungshof (§ 27 ThürLHO) • Prüfung der Voranschläge durch MF und Aufstellung 1. Entwurf HHPl. (§ 28 ThürLHO) ○ Änderung der Voranschläge in Benehmen mit zuständiger Stelle möglich ○ Widerspruchsrecht MF, falls Entscheidungen der Landesregierung zu Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung ohne dessen Einverständnis ○ Besonderheiten bei Landtag und Landesrechnungshof • Aufstellung Finanzplan durch MF gem. StWG und HGrG für 5 Jahre (parallel zu § 28 ThürLHO; § 31 ThürLHO) • Beschluss der Landesregierung zu Entwurf HHG und HHPl. (§ 29 AbsThürLHO) ○ E, A, VE und Vermerke, die nicht in HHPl, unterliegen auf Antrag der Beschlussfassung der Landesregierung, falls grundsätzliche oder erhebliche finanzielle Bedeutung ○ falls bei Abweichungen kein Einvernehmen mit Landtag und Landesrechnungshof, werden diese Teile unverändert dem Entwurf beigelegt • Einbringung in Landtag vor Beginn des HHJ., i.d.R. spätestens in erster Sitzungswoche nach 01.09. (Grundsatz der Vorherigkeit; § 30 ThürLHO) ○ Übersendung von Kopien der Entwürfe HHG und HHPL. an Rechnungshof • 1. Lesung im Thüringer Landtag (§ 31 ThürLHO) ○ Einbringungsrede, Bericht des MF über Stand und voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft des Landes <i>Hinweis: Auf das Verfahren nach GO Thüringer Landtag ist nicht einzugehen!</i> • Beschlussfassung (Art. 81 ThürVerf) • Ausfertigung durch Landtagspräsident/in; Verkündung innerhalb eines Monats im GVBl. (Art. 85 ThürVerf) • Inkrafttreten zum 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres (§§ 1,4, 11, 12 ThürLHO i.V.m. Art. 85 Abs. 2 ThürVerf) Die Verabschiedung zum Haushaltsgesetz 2015 erfolgt	15		

zu spät. Deshalb gilt bis zum Inkrafttretens des neuen Gesetzes die vorläufige Haushaltsführung			
3.3: Während der vorläufigen Haushaltsführung gelten die Regelungen des Art. 100 ThürVerf. In der Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Haushaltsgesetzes darf die Regierung nur die in der Verfassung genannten Ausgaben tätigen. Es dürfen keine neuen Baumaßnahmen und Beschaffungen (also Maßnahmen) ausgelöst werden (soweit nicht gesetzlich beschlossen oder durch rechtliche Verpflichtung begründet) bzw. entsprechende Beihilfen geleistet werden. Zulässig wären Ausgaben z. B. zur Bezahlung der Entgelte und Besoldungen, Gewährung einer Zuweisung für den Neubau einer Aufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge, Einstellungen von Polizeibeamten für pensionierte Mitarbeiter, Zahlung von Mieten und Nebenkosten, Verpflichtungen aus den Sozialgesetzbüchern z. B. Beihilfen, Kreditaufnahme zur Finanzierung von notwendigen Ausgaben a) zulässig, Art. 100 Abs. 1 Nr. 2 ThürVerf -> Rechtliche Verpflichtung (Arbeitsverträge bzw. § 3 ThürBesG) b) zulässig, Art. 100 Abs. 1 Nr. 3 ThürVerf -> Fortsetzung einer Maßnahme, für die bereits in Vorjahren Mittel bereitgestellt waren c) zulässig, Art. 100 Abs. 1 Nr. 1 ThürVerf -> gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten (hierzu zählen alle Behörden des Landes; es muss während der vorl. HH-Führung sichergestellt sein, dass diese arbeitsfähig bleiben, um ihre Aufgaben erfüllen zu können) d) zulässig, Art. 100 Abs. 1 Nr. 2 ThürVerf -> Rechtliche Verpflichtung (hier durch die SGB) e) zulässig, Art. 100 Abs. 2 ThürVerf -> Kreditaufnahme bis zu einem Viertel der im Vorjahreshaushalt veranschlagten Einnahmen (rd. 2,25 Mrd. EUR) zulässig, wenn Maßnahme nach Abs. 1; hier: zulässige Maßnahme (vgl. b) sowie lediglich 3 Mio. EUR	17 davon 2 Punkte für die Nennung der Rechtsfolge und je 3 Punkte für ein Beispiel		
Aufgabe 4	40		
4.1: Nach § 7 Abs. 3 ThürGemHV sind die Einnahmen einzeln nach Ihrem Entstehungsgrund zu veranschlagen. Bußgelder und Zwangsgelder ergeben sich aus unterschiedlichen Gründen. Obwohl beide Einnahmearten in der Untergruppe 260 zugeordnet worden sind, ist ihre getrennte Veranschlagung erforderlich. (Ugr. 260.1/260.2)	6		
4.2: Im § 17 Abs. 2 ThürGemHV ist zugelassen, durch Haushaltsvermerk (§ 87 Nr. 16 ThürGemHV – Deckungsvermerk) zu bestimmen, dass bestimmte Mehreinnahmen des Verwaltungshaushaltes bestimmte Ausgabenansätze des Verwaltungshaushaltes erhöhen.	7		

(sog. Unechte Deckungsfähigkeit). Der Haushaltsvermerk bei der Ausgabehaushaltsstelle könnte lauten: Mehrausgaben können bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 130.110 geleistet werden.			
4.3: Es gilt das Bruttoprinzip (§ 7 Abs. 2 ThürGemHV). Danach sind Einnahmen und Ausgaben getrennt und in voller Höhe zu veranschlagen. Nach § 14 Abs. 2 ThürGemHV sind allerdings u. a. Abgaben (Steuern = Abgaben), die die Stadt zurückzuzahlen hat, bei den Einnahmen abzusetzen, auch wenn es sich um Einnahmen der Vorjahre handelt. Somit werden hier als Ausnahme, Einnahmen und Ausgaben verrechnet. Haushaltsstelle: 9000.0030	7		
4.4: Nach § 16 Nr. 1 ThürGemHV dienen die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes insgesamt zur Deckung desselben (Gesamtdeckungsprinzip). Abweichend davon ist in § 17 Abs. 1 ThürGemHV zugelassen, Einnahmen auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben zu beschränken, wenn die Stadt dazu rechtlich verpflichtet ist oder wenn die Beschränkung wegen des sachlichen Zusammenhangs gerechtfertigt ist, oder es sich aus der Herkunft und Natur der Einnahme ergibt. Die Pachten stellen eine Gegenleistung für die Überlassung der Kleingärten und das Recht der Pächter dar, sie zu nutzen und Früchte daraus zu ziehen. Da weder eine rechtliche Verpflichtung zu einer bestimmten Verwendung der Pachten gegeben noch ein sachlicher Zusammenhang zwischen Pachtzahlung und dem Schutz der Kleingärten gegen Wildtiere gegeben ist, kann ein die Zweckbindung der Pachten bewirkender Haushaltsvermerk nicht vorgesehen werden.	15		
4.5: Nach der Begriffsbestimmung des § 87 Nr. 3b ThürGemHV gehören bewegliche Sachen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen. Der Kaufpreis für den Elefanten übersteigt den Grenzwert von 410 EUR. Aber Tiere zählen nach der Zuordnungsvorschrift zum Gruppierungsplan auch dann zu den Gebrauchsgegenständen, wenn die Anschaffungskosten über 410 EUR liegen. Haushaltsstelle 3230.5200	5		